

Note

des schweizerischen Bundesrathes an die
österreichische Gesandtschaft.

(Vom 3. Januar 1852.)

Mit Note vom 21. Dezember 1852 haben E. Hochwohlgeboren, der Herr Graf Karnickj, k. k. öster. Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, über die Regierung von Tessin Beschwerde geführt wegen Ausweisung von acht Kapuzinern über die lombardische Gränze und das Begehren gestellt, daß Hochdieselben innerhalb höchstens 14 Tagen davon in Kenntniß gesetzt werden, ob und welche Einleitungen getroffen worden seien, um wegen dieses Verfahrens die gewünschte Genugthuung zu verschaffen. Auf den Fall, daß diese ausbleiben sollte, wurde mit der Ausweisung der in der Lombar die lebenden Tessiner und allfällig mit weitem Maßregeln gedroht.

Der schweizerische Bundesrath muß vor Allem sein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß E. Hochwohlgeboren sich veranlaßt finden konnten, in dieser Angelegenheit eine solche Sprache zu führen, ohne die Motive jener Ausweisung und die Gründe der Rechtfertigung zu kennen; ja sogar ohne, wie es scheint, irgend welche Gewißheit darüber zu haben, ob die ausgewiesenen Kapuziner zur Zeit österreichische Staatsangehörige seien. Auch muß der schweizerische Bundesrath die Zumuthung ablehnen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen eine Kantonsregierung einzuschreiten; denn er ist gewohnt, immer zuerst den angeklagten Theil anzuhören, ehe er urtheilt. Dagegen hat er nicht ermangelt, die Regierung von Tessin sofort von der eingegangenen Beschwerde in Kenntniß zu setzen und sie um einen beför-

berlichen Bericht zu ersuchen. Nach Eingang desselben befindet er sich nun im Falle, Sr. Hochwohlgeboren folgende Mittheilung zu machen:

Die Beschwerde beginnt mit der Behauptung, daß in der Nacht vom 21. November abhin acht Mönche mit rücksichtsloser Härte und mit Gewalt über die kaiserliche Gränze geschafft worden seien. Diese Darstellung beruht jedoch auf Unrichtigkeit und Uebertreibung von Seite der Mönche. Dieselben wurden am Abend mit der Verfügung bekannt gemacht und die Vollziehung fand am folgenden Morgen statt; einzig in Lugano fand der Kommissär sich veranlaßt, von sich aus und ohne Auftrag der Regierung die Vollziehung in der Nacht vorzunehmen. Der Regierungsbeschuß vom 19. November räumte eine Frist von drei Tagen ein. Die Mönche wurden ferner nicht mit Gewalt über die lombardische Gränze abgeschoben, sondern an diejenige Gränze gebracht, welche sie selbst wählten und, dort angelangt, hatten die tessinischen Polizeilagenten keineswegs den Auftrag, den Eingang gleichsam zu erzwingen, sondern die Vollziehung der Ausweisung wäre ohne Weiteres suspendirt worden, wenn die österreichische Gränzpolizei die Mönche zurückgewiesen hätte. Dasselbe wäre der Fall gewesen, wenn dieselben schweizerische Nationalität angesprochen hätten, wie es Pater Sigismund (weltlich Sultani Fortunato) gethan hat, welcher, obwol im Jahr 1809 in Mailand geboren, ein tessinisches Heimathrecht behauptet, und dieser bloßen Behauptung wegen befindet er sich zur Stunde noch im Tessin. War auch die Frist für die Vollziehung der Ausweisung keine lange, so darf nicht übersehen werden, daß Leute, welche schon durch die Regel ihres Ordens an plötzliche Veränderungen ihres Wohnsitzes gewöhnt sind, und welche weder Fas-

milie, noch Grundeigenthum, noch Gewerbe besitzen und daher keine großen Vorbereitungen zu treffen haben, kaum eine rücksichtslose Härte darin finden konnten, um so weniger, als sie die Ueberzeugung haben durften, in der Lombardie oder in Piemont eine bereitwillige Aufnahme zu finden. Endlich bleibt über die Art und Weise der Vollziehung noch zu erwähnen übrig, daß die Mönche auf Kosten der Regierung in Kutschen bis an die Gränze geführt wurden und daß man ihnen einen Gehalt für vier Monate ausbezahlte.

Geht man von diesen Nebenumständen auf die Hauptfrage selbst über, so kann auch vom hierseitigen Standpunkte aus, gleich wie es in der Note vom 21. Dezember geschah, auf die Alternative eingegangen werden: entweder sind die ausgewiesenen Kapuziner keine österreichischen Unterthanen oder sie sind es. Im erstern Falle steht den k. k. österreichischen Behörden kein anderes Recht zu, als dieselben über die Gränze dahin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind und die Regierung von Tessin wird bereit sein, dieselben wieder aufzunehmen, mit dem Vorbehalte, über ihre Nationalität weitere Untersuchung und Erörterung walten zu lassen. Es wird dannzumal auch in Frage kommen, ob jene Mönche das tessinische Bürgerrecht erworben haben, eine Frage, welche die k. k. österreichischen Behörden von dem Augenblick an nicht weiter berührt, wo jene Personen nicht mehr als österreichische Unterthanen anerkannt werden.

Im zweiten Falle dagegen, wenn sie noch als österreichische Unterthanen zu betrachten sind, steht allerdings den k. k. österreichischen Behörden das Recht zu, dieselben zu beschützen, in so fern sie auf eine rechtswidrige, bestehenden Verträgen oder beiderseits anerkannten, in-

ternationalen Grundsätzen zuwiderlaufende Weise behandelt werden. In der Person jener Mönche kann nun zweierlei in Betracht kommen, das Recht auf Ausübung ihres Berufes, und das Recht auf den Aufenthalt im Lande, als fremde Individuen. Die Kapuziner, welche, belläufig gesagt, nicht unter dem Schutze österreichischer Pässe hier waren, betreiben keinen weltlichen Beruf — man müßte denn das Betteln einen solchen nennen — sondern ihre Funktionen gehören dem öffentlichen Dienste an, dessen Umfang und Bedürfniß der Würdigung einer Staatsregierung anheimfallen muß. Es ist ihre Sache, das Personal, welches für den öffentlichen Dienst bestimmt ist, zu erweitern oder zu beschränken; bestehende Anstalten zu reformiren oder aufzuheben, so wie auch neue zu gründen. Dieses ist eine innere Angelegenheit jedes Staates und ein Recht, welches jeder selbstständige Staat zu allen Zeiten in Anspruch genommen und ausgeübt hat, Oesterreich nicht ausgenommen. Eine Rechtsverletzung in der Person derjenigen Individuen, welchen durch Gesetze oder Regierungserlasse ein öffentliches Amt entzogen wird, könnte nur dann angenommen werden, wenn sie ohne Grund und Entschädigung und vor Ablauf der ihnen zugesicherten lebenslänglichen oder periodischen Amtsdauer entlassen werden. Niemand wird aber wol behaupten wollen, daß in der Zulassung fremder Kapuziner in einem Lande von Rechts wegen die Zusicherung und Garantie liege, daß sie lebenslänglich in dieser Stellung zu verbleiben haben. Aus dem Gesagten folgt nothwendig, daß über Reformen oder Aufhebung öffentlicher Anstalten, über Unterfügung der Ausübung öffentlicher Funktionen als eine innere Angelegenheit des Landes, kein Staat dem andern Rechenschaft schuldig ist. Gleichwol nimmt die Regierung von

Tessin und mit ihr der Bundesrath keinen Anstand, auf die Motive der fraglichen Maßregel hinzuweisen, um zu zeigen, daß sie nicht auf Laune und Willkür beruht. Die Kapuziner in Tessin gaben vielfachen Grund zu Beschwerden und dießfälligen Petitionen vieler angesehenen Bürger. Nicht nur sind sie notorisch in politische Parteien gespalten, die in dieser Eigenschaft sowol in, als außer den Conventen sich heftigen Umtrieben preis geben; sondern auch in moralischer Beziehung sind die Bande der Disziplin aufgelöst. Die Einen sind in hohem Grade dem Fanatismus und Aberglauben ergeben und verpflanzen denselben in den Schooß der Familien, was hie und da die bedauerlichsten Austritte zur Folge hatte; Andere sind ausschweifend und verbreiten ihren verderblichen Einfluß um so mehr, je weniger man sich derselben von ihrer Seite versteht. Von der Richtigkeit dieser Angaben konnte sich der schweiz. Bundesrath durch eine Reihe von Beweisurkunden überzeugen. Unter derartigen Umständen darf keine Regierung es dulden, daß geistliche Funktionen solchen Personen anvertraut werden.

Was nun die Frage der Ausweisung anbetrifft, so ist diese allerdings nicht eine rein innere Angelegenheit, sondern sie beschlägt die internationalen Beziehungen. Welches sind nun die Grundsätze, die in dieser Hinsicht zwischen Oesterreich und der Schweiz immer gehandhabt wurden? Ein Vertrag über Niederlassungsverhältnisse besteht nicht zwischen beiden Staaten, und es mußte sich daher naturgemäß das Verhältniß so bilden, daß man die gegenseitigen Angehörigen duldet, so lange sie nicht hinreichenden Grund zu Beschwerden darbieten. Ueber letzteres zu entscheiden, ist Sache der Behörden des Domizils und nicht des heimatlichen Staates. Wo Ver-

träge bestehen, können nur die darin enthaltenen Gründe zur Wegweisung berechtigen, wiewol auch hier es immer die Behörde des Domizils ist, welche über deren faktisches Vorhandensein im einzelnen Fall entscheidet. Wo keine Verträge bestehen, entscheidet die gewissenhafte Ueberzeugung der Regierung über die Erheblichkeit der Ausweisungsgründe, wobei sich von selbst versteht, daß sie die Sachlage nach den Bedürfnissen und der Anschauungsweise ihres Landes auffaßt, und wenn freundschaftliche Beziehungen stattfinden oder fortbauern sollen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß jede Regierung dieses Recht exceptioneller Ausweisung einzelner Personen anerkenne und das Vertrauen hege, daß solche Entscheidungen durch erhebliche Gründe motivirt seien. Dieses Recht ist von den k. k. österreichischen Behörden der Schweiz gegenüber stets in vollstem Maße angewendet worden und es dürfte leicht sein nachzuweisen, daß eine Menge von Schweizerbürgern von Polizeiwegen aus den kaiserlichen Staaten ausgewiesen wurden, ohne daß sie Verbrechen oder Vergehen begangen hatten, oder daß sie wegen Dürftigkeit denselben zur Last gefallen wären. Dasselbe Recht muß auch der Schweiz zustehen, und es kann um so weniger Grund zu einer Beschwerde bilden, als im vorliegenden Falle ein völlig genügendes Motiv, nämlich die verderbliche Wirksamkeit der Kapuziner in Tessin vorliegt. Die Beschwerde muß aber noch mehr auffallen, wenn man ein ganz analoges Verhältniß ins Auge faßt und die Frage stellt: sind die tessinischen Geistlichen berechtigt, in der Lombarde, und zwar in der Diözese von Mailand und Como, der sie angehören, ihren Beruf als Priester auszuüben? Dieses ist nun keineswegs unbedingt der Fall, sondern nur, wenn sie das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben, wozu

unter andern Bedingungen ein zehnjähriger Aufenthalt erforderlich ist. Von Tessin dagegen wird verlangt, daß dieser Kanton unbedingt lombardische Geistliche dauernd funktionieren lasse und die dießfällige Weigerung, welche sich auf einige Individuen bezieht und auf deren Verhalten sich gründet, wird als „schreiende Rechtsverletzung“ bezeichnet.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß, wenn die fraglichen Kapuziner nicht österreichische Unterthanen sind, hierseits kein Bedenken obwaltet, sie unter Vorbehalt weiterer Untersuchung über ihre Staatsangehörigkeit wieder aufzunehmen, daß aber im entgegengesetzten Fall die stattgefundene Ausweisung auf hinreichenden Gründen beruht und mit den bisher zwischen beiden Staaten beobachteten Grundsätzen über Niederlassung nicht im Widerspruche steht.

Der schweiz. Bundesrath hegt daher die Erwartung, daß die k. k. Behörden, nach Anhörung obiger Gründe, die ihnen, wenigstens theilweise, unbekannt sein mußten und nach weiterer Prüfung der Sache sich überzeugen werden, daß die Regierung von Tessin weder ein Unrecht noch eine Beleidigung beabsichtigte oder begieng, sondern daß sie in Bezug auf den Aufenthalt Fremder die nämlichen Grundsätze anwandte, welche die k. k. österreichischen Behörden unter Umständen gegen die Schweizer anwenden, das Recht in Anspruch nehmend, im gegebenen Fall zu entscheiden, ob der Aufenthalt von Fremden wegen ihres Verhaltens von nachtheiliger Wirkung sei und erheblichen Grund zur Beschwerde darbiete. Aus diesen Gründen mußte daher der schweiz. Bundesrath die Ausführung der beigefügten Drohung auf dem Wege der Repressalien alle Tessiner, gleichviel ob ein Grund gegen sie vorliege oder nicht, aus der Lombardie

wegzuweisen, als eine durch nichts gerechtfertigte Maßregel und als ein bedauerliches Aufgeben derjenigen Grundsätze betrachten, welche seither die Niederlassungsverhältnisse beider Staaten regulirten und eine wesentliche Bedingung des freundschaftlichen Einvernehmens bildeten.

Auf die schließliche Anregung, welche Sr. Hochwohlgeboren in Bezug auf die noch ausstehende Antwort über das Seminar in Polleggio gemacht haben, beehrt sich der schweiz. Bundesrath zu erwidern, daß nach einer jüngst erhaltenen Mittheilung der Bericht der Regierung von Tessin in ganz kurzer Frist einkommen muß, worauf der Bundesrath nicht ermangeln wird, diese Angelegenheit mit aller Beförderung in Behandlung zu nehmen.

Gleichzeitig benutzt der schweiz. Bundesrath diesen Anlaß, um Sr. Hochwohlgeboren den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 3. Januar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Für den Bundespräsidenten,

Der Vizepräsident:

Freh-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Note des schweizerischen Bundesrathes an die österreichische Gesandtschaft. (Vom 3. Januar 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1853
Date	
Data	
Seite	515-522
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.